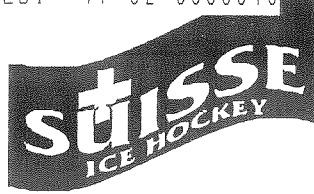


Rekurskammer
Verfahren Nr. 017 / 00-01



Im
Rekursverfahren

des

HC Lugano SA, Casella postale, 6904 Lugano
Fax 091 941 15 53

Rekurrent

gegen den

SEHV, Einzelrichter der Nationalliga, Vorstadt 32,
Postfach 4711, 6304 Zug
Fax 041 710 05 85

Rekursgegner

und

SCB Eishockey AG, Postfach 1545, 3072 Ostermundigen
Fax 031 333 10 09

mitbetroffene Partei

betreffend Entscheid ER NL Nr. 00-01/066/7 betr. Flavien Conne

hat die Rekurskammer

in folgender Zusammensetzung:

- **Marcel Aebi**, Rechtsanwalt, Hetex Areal, Lenzburgerstr. 2, 5702 Niederlenz (Vorsitz)
- **Pius Derungs**, lic. iur., Adlerweg 7, 7000 Chur (Mitglied)
- **Beat G. Koenig**, Rechtsanwalt, Utoquai 37, 8024 Zürich (Mitglied)

Sponsoren



Radio-/TV-Partner



Hauptsponsor



UBS

gestützt auf folgenden Sachverhalt:

1. Im Spiel vom 10. März 2001 SC Bern gegen HC Lugano erlitt der Spieler Andreas Johansson in der 28. Minute eine Verletzung und musste das Eis verlassen. Der Schiedsrichter belegte den Verursacher Flavien Conne in Anwendung von Regel 630 lit. b) IIHF mit einer 5-Minuten-Strafe, die gestützt auf Art. 630 lit. d) IIHF automatisch eine Spieldauerdisziplinarstrafe nach sich zog.
2. Gemäss Arztzeugnis von Dr. med. Martin Schär vom 11. März 2001 erlitt der Spieler Andreas Johansson eine leichte Gehirnerschütterung mit sehr starken Kopfschmerzen und Schwindeln, die ein Weiterspielen verunmöglichten. Gemäss den vom HC Lugano im Rekursverfahren eingereichten Presseberichten litt der Spieler Johansson schon vor dem Spiel an grippebedingten Schwindelanfällen.
3. Die SCB Eishockey AG reichte am 11. März 2001 beim Einzelrichter der Nationalliga den Antrag auf Einleitung eines vorsorglichen Massnahmeverfahrens gegen Flavien Conne ein.
4. Am 12. März 2001 trat der Einzelrichter auf den Antrag der SCB Eishockey AG ein und eröffnete das vorsorgliche Massnahmeverfahren. Der Einzelrichter sperrte Flavien Conne superprovisorisch für die nachfolgenden zwei Spiele. Zwischen dem 13. und 16. März 2001 gaben die Parteien ihre Stellungnahmen ab. Am 16. März 2001 fällte der Einzelrichter der Nationalliga den Entscheid im ordentlichen Verfahren. Der Einzelrichter entschied auf fünf Spielsperren und eine Busse von Fr. 1'000.—.
5. Mit Eingabe vom 17. März 2001 ersuchte der HC Lugano um Gewährung der aufschiebenden Wirkung. Diese wurde mit gleichentags erlassener Verfügung des Präsidenten der Rekurskammer gewährt. Ebenfalls am 17. März 2001 leistete der HC Lugano die reglementarische Rekurskaution in Höhe von Fr. 350.—.
6. Mit Eingabe vom 23. März 2001 erhob der HC Lugano Rekurs mit dem Antrag, die Spielsperren für Flavien Conne seien auf zwei Spiele festzusetzen und die ausgesprochene Busse sei proportional zu den Spielsperren zu reduzieren. Die Kosten für das erstinstanzliche Verfahren seien dem HC Lugano, die Kosten für das Rekursverfahren dem SEHV/Nationalliga aufzuerlegen.
7. Mit Verfügung vom 26. März 2001 wurde den Parteien die Zusammensetzung der Rekurskammer mitgeteilt und die Frist für die Abgabe von Stellungnahmen und Vernehmlassungen festgesetzt.

Lediglich der HC Lugano erstattete mit Eingabe vom 28. März 2001 eine weitere Stellungnahme. Von der SCB Eishockey AG und dem Einzelrichter der Nationalliga sind keine Stellungnahmen eingegangen.

8. Am 29. März 2001 wurde der Entscheid der Rekurskammer der Parteien im Dispositiv zugestellt.

In Erwägung:

1. Der HC Lugano als Adressat des vorinstanzlichen Entscheids und Verein des fehlbaren Spielers ist zum Rekurs legitimiert.
2. Der vorinstanzliche Entscheid ging dem Rekurrenten am 17. März 2001 zu. Der mit Eingabe vom 23. März 2001 erhobene Rekurs ist innert der 5-tägigen Frist gemäss Art. 8 i.V.m. Art. 40 Abs. 1 RPR eingereicht worden.
3. Mit Einzahlung vom 17. März 2001 hat der Rekurrent die reglementarische (Art. 9 RPR) Kautions von Fr. 350.— geleistet.
4. Der vorinstanzliche Entscheid unterliegt dem Rekurs gemäss Art. 38 ff. RPR.
5. Auf den Rekurs ist demgemäss einzutreten.
6. Die Würdigung der zugrundeliegenden fehlbaren Handlung des Flavien Conne wird von den Parteien hinsichtlich dem Vorsatzelement unterschiedlich beurteilt.

Der Einzelrichter der Nationalliga qualifiziert den Schiedsrichterentscheid (grober Stockschlag mit Verletzungsfolge nach Art. 630 lit. b) (Art. 537 Abs. 2) IIHF Regeln als unzutreffend. Er qualifiziert das fehlbare Verhalten als Stockendstich nach Art. 631 lit. b) (Art. 521 Abs. 3) IIHF Regeln. Bezüglich der Anschlussanktion unterscheiden sich die beiden Straftatbestände darin, dass der Stockschlag mit Verletzungsfolge eine Spieldauerdisziplinarstrafe mit fakultativer anschliessender Sperre nach sich zieht, währenddem der Stockendstich mit Verletzungsfolge eine Matchstrafe mit zwingender anschliessender Sperre vorsieht.

Wie die Vorinstanz richtig festhält, ist es für die Bemessung der Dauer der Sperre nicht von Belang, ob der Grundtatbestand nun als Stockendstich oder als Stockschlag gewertet wird.

- 6.1. Für die Bemessung der Dauer der Sperre ist als objektives Tatbestandselement die Verletzung des gegnerischen Spielers erforderlich. Gemäss konstanter Praxis der Rekurskammer wird dieses objektive Element nicht mit der Schwere der effektiv bewirkten Verletzung gewichtet, sondern mit der Schwere der potentiell möglichen Verletzung. Dabei werden Schläge gegen den Kopf, den Hals und den Rücken sowie Angriffe von hinten am schwersten gehandelt, da hier die möglichen Verletzungsfolgen am gravierendsten

sind und der Schutz des Spielers durch seine Ausrüstung am schwächsten ist. Die vom Rekurrenten angeregten Untersuchungen zur effektiven Verletzung des Spielers Johansson sowie dessen bereits vorgegebene Beeinträchtigung durch eine Grippe (Schwindelanfälle) erübrigen sich aus diesen Gründen. Es erscheint als offensichtlich, dass das erforderliche objektive Tatbestandselement der Verletzung gegeben ist. Der Spieler Johansson konnte das Spiel nicht fortsetzen und musste sich in ärztliche Behandlung begeben. Der Arzt attestierte unter anderem eine leichte Gehirnerschütterung. Es erscheint als offensichtlich, dass die mögliche Verletzungsfolge durch das Stockende bedeutend gravierender ist, als die tatsächlich eingetretene. Das objektive Tatbestandselement der Verletzung des Gegenspielers ist damit gegeben. Es ist von einer gravierenden möglichen Verletzungsfolge auszugehen, weil der Stock gegen den Kopf des Verletzten geführt wurde.

- 6.2. Beim subjektiven Tatbestandselement, dem Verschulden des fehlbaren Spielers, sind die Verhältnisse weniger klar. Die Vorinstanz geht nicht von einer Verletzungsabsicht des Flavien Conne aus. Sie ist aber der Auffassung, dass er eventualvorsätzlich gehandelt hat, d.h. die Verletzung des Spielers Johansson zwar nicht angestrebt, sie aber immerhin in Kauf genommen hat.

Der Rekurrent wiederum legt das Verschulden von Conne so dar, dass Johansson mit seiner Umklammerung die Befreiungsversuche von Conne geradezu provoziert habe und mit zunehmender Dauer der Umklammerung mit einer immer heftigeren Reaktion des Flavien Conne habe rechnen müssen. Flavien Conne habe sodann nicht absichtlich mit dem Stockende nach Johansson geschlagen, sondern er habe sich einfach gedreht und dabei vergessen, dass er den Stock immer noch in der Anspielposition, d.h. nach hinten herausragend hielt.

Aus der Videoaufzeichnung lässt sich weder die eine noch die andere Schilderung des Hergangs widerlegen oder abschliessend bestätigen. Erkennbar ist aus dem Video, dass Johansson als der körperlich weit überlegene Spieler Conne umklammert und Flavien Conne sich aus dieser Umklammerung zunehmend zu lösen versucht. Nach zirka drei Sekunden dreht sich Conne ruckartig um die eigene Achse. Diese Handlung geschieht offensichtlich zum Zweck, sich aus der regelwidrigen Umklammerung zu befreien und nicht um den Gegenspieler zu foulern oder gar zu verletzen. Ob die Stockhaltung und der dadurch mögliche Stockendstich nun als Eventualvorsatz oder unbewusste Fahrlässigkeit zu qualifizieren ist, kann schliesslich und endlich nur der Spieler selber beantworten. Entweder war es ihm im Zeitpunkt seiner Drehung bewusst, wie er den Stock hielt oder er hatte das während der Umklammerungsszene tatsächlich nicht mehr beachtet.

- 6.3. Sowohl die Vorinstanz als auch der Rekurrent zitieren sodann Fälle aus der laufenden Saison zum Vergleich. Der HC Lugano ist der Auffassung, dass die Fälle Reto Pavoni (Verfahren 01 / 00-01) und Marco Graf (Verfahren 03 / 00-01), die vorliegend verfügte Dauer von fünf Spielsperren als übersetzt erscheinen lassen. Zunächst ist festzuhalten, dass dem HC Lugano der Entscheid der Rekurskammer im Fall Marco Graf offensichtlich nicht bekannt ist. Die Rekurskammer hat im Fall Graf von der Möglichkeit der reformatio in peius Gebrauch gemacht und hat die erstinstanzlich verfügte Sperre von fünf Spielen auf zehn Spiele erhöht. Der weitere Fall in dieser Saison, bei welchem dem fehlbaren Spieler ein gravierendes Verschulden bezüglich der Verletzungsfolge vorgeworfen wur-

de, war der Fall Kevin Miller (Verfahren 02 / 00-01). Dieser Spieler wurde mit acht Spielsperren bestraft. Der weiter zitierte Fall Reto Pavoni ereignete sich zu Beginn der Saison. Bezüglich der potentiellen Verletzungsfolge war der Fall nicht als so gravierend einzustufen, wie insbesondere der Fall Graf. Im Fall Pavoni hat die Rekurskammer den eingereichten Rekurs abgewiesen, ohne von ihrer Möglichkeit der reformatio in peius Gebrauch zu machen. Es ist aus diesem Grund bei den erstinstanzlich verfüigten zwei Spielsperren für Pavoni geblieben. Nachdem sich im weiteren Verlauf mehrere grobe Fouls mit gravierendsten möglichen und tatsächlich eingetretenen Verletzungsfolgen ereigneten, hat die Rekurskammer ihre Praxis insoweit verschärft, als der Strafraum zwischen einer und zehn Spielsperren vollständig ausgenützt wurde, währenddem in früheren Jahren am oberen Ende des Strafraums eher Zurückhaltung geübt wurde. Hätte sich daher der Fall Pavoni zu einem späteren Zeitpunkt ereignet, wäre auch dieser Fall der verschärften Praxis unterzogen worden. Reto Pavoni hätte mit einer Sperre von fünf Spielen rechnen müssen.

Die Rekurskammer hat alle anderen Fälle während dieser Saison so beurteilt, dass bei Absicht und potentiell gravierender Verletzungsfolge der Strafraum zwischen fünf und zehn Spielsperren angewendet wird.

Wo dem Spieler keine Absicht, sondern Fahrlässigkeit oder Eventualvorsatz vorzuwerfen ist, kommt ein Strafraum zwischen einer und fünf Spielsperren zur Anwendung. Abschliessend ist festzuhalten, dass auch Strafen über zehn Spielsperren hinaus auf eine bestimmte Dauer möglich sind (vgl. Art. 46 lit. c) RPR. Auch eine solche Strafe war in der laufenden Saison Gegenstand eines Verfahrens (Angriff auf Schiedsrichter).

- 6.4. Das fehlbare Verhalten des Flavien Conne kann nach Auffassung der Rekurskammer nicht mit den Fällen Kevin Miller und Marco Graf verglichen werden. Auch das Verschulden von Reto Pavoni wiegt klarerweise schwerer, als dasjenige von Flavien Conne. Das Fehlverhalten von Conne soll andererseits aber auch nicht bagatellisiert werden. Sein Verschulden ist nicht als blosse Fahrlässigkeit zu qualifizieren. Nur für solche Fälle ist auf lediglich eine Spielsperre zu erkennen. Sobald ein höher zu gewichtendes Verschulden vorliegt, sind die Sperren innerhalb des vorerwähnten Strafraums angemessen zu erhöhen.

Unter Berücksichtigung, dass die mögliche Verletzungsgefahr des Gegenspielers als gravierend einzustufen ist, andererseits aber der Hauptzweck des Verhaltens von Conne nicht in einem Foul, sondern in einer Befreiung von der Umklammerung bestand, erscheinen drei Spielsperren für den Spieler Flavien Conne als angemessen.

7. Mit der Reduktion der Sperren auf drei Spiele dringt der Rekurrent mit seinem Rekurs teilweise durch. Er beantragt zusätzlich eine verhältnismässige Reduktion der Busse.

Die verfügte Busse scheint der Rekurskammer aber bereits als am unteren Ende der mögliche Skala zu liegen. Gemäss Rechtspflegereglement (Art. 46 lit. b) sind Bussen bis zu Fr. 20'000.— gegen natürliche Personen möglich. Setzt man diesen Strafraum in Relation zu den möglichen Sperren gemäss Art. 46 lit. c) (bis zu zehn Spielen bzw. für eine bestimmte Zeit), erscheint eine Busse von Fr. 1'000.— bei drei Spielsperren als geringfügig. Auch Art. 34 Abs. 2 des RPR sieht für das Schnellverfahren Bussen bis zu Fr. 10'000.— und Sperren bis zu acht Spielen vor. Soll dieser Bussenrahmen daher line-

ar angewendet und voll ausgeschöpft werden, wäre für drei Spielsperren eine Busse von Fr. 3'750.— (3 x Fr. 1'250.—) anzusetzen.

Schliesslich ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die Busse gegenüber einem Spieler eines Nationalligaverbands in der Finalrunde verhängt wird. Die Bussenhöhe gegenüber einem Spitzenspieler mit einem nicht unerheblichen Verdienst aus dem Eishockeysport, erscheint in dieser Höhe als gerechtfertigt. Sie wäre allenfalls gegenüber einem Spieler der Amateurliga als überhöht zu qualifizieren und zu reduzieren. Gegenüber einem Nationalligaspieler erscheint sie in Anbetracht des Bussenrahmens gemäss dem Reglement eher als geringfügig und ist folgedessen durch die Rekurskammer nicht zu korrigieren.

8. Gemäss Art. 19 RPR sind die Verfahrenskosten nach prozessualen Grundsätzen aufzuerlegen. Nach dem Ausgang des vorliegenden Verfahrens erscheint es als angemessen, die erstinstanzlichen Kosten dem Rekurrenten aufzuerlegen und die zweitinstanzlichen Kosten den Parteien je hälftig aufzuerlegen. Die Geschäftsstelle des SEHV wird die entstandenen Verfahrenskosten entsprechend dem Entscheid den Parteien in Rechnung stellen.

entschieden:

1. Der Rekurs des HC Lugano wird teilweise gutgeheissen.
2. Der Spieler Flavien Conne wird für 3 Spiele gesperrt. Es wird festgehalten, dass er die Sperren für 2 Meisterschaftsspiele am 13. und 15. März 2001 bereits verbüsst hat. Die verbleibende Spielsperre ist am kommenden Finalspiel von Donnerstag, den 29. März 2001 zu verbüssen.
3. Die vom Einzelrichter auferlegte Busse in Höhe von Fr. 1'000.— wird bestätigt.
4. Die Kosten des Rekursverfahrens, bestehend aus:

Spruchgebühr	Fr. 1'500.—
Schreib- und Zustellgebühren	Fr. 150.—
Total	Fr. 1'650.—

werden zu ½ mit Fr. 825.— dem Rekurrenten auferlegt und gehen zu ½ mit Fr. 825.— zu Lasten der Verbandskasse. Die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens gehen zu Lasten des Rekurrenten.

5. Der SEHV stellt separat Rechnung für diese Kosten sowie die Kosten des vorinstanzlichen Verfahrens und die Busse.

6. Die Zustellung des Entscheids an die Parteien sowie den SEHV erfolgt gemäss Art. 17 Abs. 4 RPR im Dispositiv. Die Begründung des Entscheides wird den Parteien innert 10 Tagen zugestellt.

Niederlenz, 3. April 2001

Namens der Rekurskammer
Der Vorsitzende:

lic. jur. Marcel Aebi

Verteiler:

- HC Lugano (eingeschrieben)
- Einzelrichter der Nationalliga
- SCB Eishockey AG
- SEHV Geschäftsstelle